

	Gemeinnützige AG	Verein	Genossenschaft	Stiftung	Selbständige öffentlich rechtliche Unternehmung
Rechtsgrundlagen	OR Art. 620-763 OR	ZGB, Art 60 bis 79	OR Art. 828 bis 926	ZGB Art. 80 bis 89c	Gemeindegesetz St Gallen Art. 131 bis 133
Typisches Profil	Die gemeinnützige AG wird unternehmerisch geführt, schüttet aber keine Dividenden aus und reinvestiert Überschüsse in den Fortbestand des Unternehmens.	Körperschaftlich organisierte Personenverbindung mit grundsätzlich ideellem (nichtwirtschaftlichem) Zweck, der eine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt	Körperschaftlich organisierte Personenverbindung zur Förderung oder Sicherung wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe.	Widmung eines Vermögens für einen besondern Zweck.	Eigenwirtschaftliche Einheit einer Gemeinde
Rechtsnatur	juristische Person	juristische Person	juristische Person	juristische Person	juristische Person
Haftung der Inhaber	Für die Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft haftet das Gesellschaftsvermögen. Durchgriff auf Gesellschafter möglich bei MWSt oder Sozialversicherungsschulden	Es gibt keine Inhaber; die Mitglieder Haften nicht, solange die Statuten dies nicht vorsehen.	Genossenschafter haften für das Gesellschaftsvermögen. Die Genossenschafter haften für die Gesellschaftsschulden bis zu einem bestimmten Betrag persönlich, sofern die Statuten dies vorsehen (OR 870). Sehen die Statuten eine Nachschusspflicht vor, haften sie bis zum in den Statuten genannten Nachschussbetrag (OR 871).	Es gibt keine Inhaber.	Die Gemeinde haftet subsidiär.
Firmenname	frei. Rechtsform muss genannt werden.	frei	frei. Rechtsform muss genannt werden.		
Mindestanzahl Gründungspersonen		2	7	1	-

	Gemeinnützige AG	Verein	Genossenschaft	Stiftung	Selbständige öffentlich rechtliche Unternehmung
Mindestkapital	100k CHF (davon mind. 80k CHF libriert)	kein Mindestkapital	kein Mindestkapital	Nach der Praxis der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht hat das Anfangskapital (Netto-Barvermögen) mindestens CHF 50k zu betragen (Verwaltungspraxis der Bundesbehörden, VPB 52 Nr. 57).	kein Mindestkapital
Gründung	Gründungsversammlung der Aktionäre vor einem Notar und Eintrag ins Handelsregister. Firmenname frei wählbar.	Annahme der Statuten durch Vereinsversammlung (notwendiger Inhalt (ZGB 60 II): Wille zur Körperschaftsbildung, Zweck, Mittel, Organisation (Nicht aber: Name und Sitz))	Eintragung ins Handelsregister; vorgängig müssen in der Gründungsversammlung Statuten verabschiedet und eine Verwaltung bestellt werden. Statuten umfassen: Name, Sitz, Zweck, Verpflichtung der Genossenschafter zu Leistungen, Organe, Bekanntmachungen.	Durch eine öffentliche Urkunde oder testamentarisch.	Reglement oder Vereinbarung der Gemeinde
Buchführungspflicht	Büchführungspflicht nach Vorschriften des OR	Einfache Buha, wenn nicht HR pflichtig, sonst Büchführungspflicht nach Vorschriften des OR HR-eintragungspflichtig bei Revisionspflicht (ZGB 69b I und II) oder beim Betreiben eines kaufm. Gewerbes.	Büchführungspflicht nach Vorschriften des OR	Büchführungspflicht nach Vorschriften des OR	Buchführungspflicht
Revision	Revisionspflicht (Art. 83b Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 727 ff. OR).	bei Revisionspflicht	Opting-out möglich	solange von der Aufsichtsbehörde nicht von der Revision befreit, ist eine Stiftung revisionspflichtig.	Oberaufsicht des Gemeinderats

	Gemeinnützige AG	Verein	Genossenschaft	Stiftung	Selbständige öffentlich rechtliche Unternehmung
Besteuerung	Steuerbefreiung ist möglich, falls der Geschäftsbetrieb dem gemeinnützigen Zweck dient und eine untergeordnete Rolle spielt. Die AG wird als juristische Person besteuert. Gewinn (Dividenden) wird sowohl durch die GmbH wie - falls ausbezahlt - durch die einzelnen Aktionäre besteuert (Doppelbesteuerung).	Vereine müssen grundsätzlich Gewinn und Vermögen versteuern. Liegen Gewinn und Vermögen unter einem gewissen Betrag (kantonal unterschiedlich), fallen keine Steuern an. Vereine können wegen gemeinnütziger, öffentlicher oder Kultuszwecken auf Gesuch hin ganz oder teilweise von den Steuern befreit werden.	Die Genossenschaft wird als juristische Person besteuert. Gewinn (Dividenden) wird sowohl durch die Genossenschaft wie durch die einzelnen Genossenschafter besteuert (Doppelbesteuerung).	Die Errichtung der Stiftung stellt eine Schenkung, dar und unterliegt der Schenkungs- bzw. Erbschaftsteuer. Ist ein gemeinnütziger Zweck gegeben, so gelangt die Stiftung in den Status der Steuerbefreiung.	—
Partizipation	Wer über stimmberechtigte Aktien verfügt, stimmt mit	Der Verein entscheidet in den Statuten über das Stimmrecht der Mitglieder.	Kopfstimmenprinzip	Eine Stiftung ist ein einem Zweck gewidmetes Vermögen. Die Organe der Stiftung sind bloss eine ausführende Gewalt. Partizipation – selbst von den Organen – ist eine Gefahr für den Stiftungszweck, deshalb nicht vorgesehen.	Das selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen ist selbständig , aber der Oberaufsicht des Rates unterworfen. Insofern könnte man von einer repräsentativen Partizipation sprechen, der Partizipationsgrad ist indes bescheiden.
Vorteile	unterliegt nicht der staatlichen Aufsicht	einfache Form unterliegt nicht der staatlichen Aufsicht	Beteiligung, Betonung der gemeinsamen Verantwortung, solide Rechtsform unterliegt nicht der staatlichen Aufsicht	Stiftungszweck kann nur erschwert geändert werden	Die Politik des Unternehmens kann von der Gemeinde gesteuert werden.
Nachteile		beschränkter Zugang zum Kapitalmarkt	beschränkter Zugang zum Kapitalmarkt; da die Finanzierungen aber v.a. objektgebunden erfolgt, ist das kein Problem	Stiftungszweck kann nur erschwert geändert werden unterliegt der staatlichen Aufsicht	Für dieses Projekt ist wahrscheinlich private Organisation günstiger, wenn die Gemeinde das Quartier besitzt, dürfte das nicht akzeptiert sein.

Quellen:

Schönenberger Brenda & Graf Maja (2019): Unterschiedliche Rechtsformen. [vitaminb.](#)

Markowitsch Sandra-Jane & Baumann Lorant Roman (2016): «DIE GEMEINNÜTZIGE GMBH. Auslegung einer kaum genutzten Alternative zur Stiftung». In Expert Fckus 3/2016, 163-167. Zürich